

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 1

2. FEBRUAR 2017

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	7
Berufsrecht	9
RVG aktuell	11
Termine	13
Mitglieder	14
Ansprechpartner	16

Strafrechtliche Risiken für die Anwaltschaft: Endlich handelt der Gesetzgeber

Mit seinem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen hat das Bundesministerium der Justiz Anfang Januar 2017 die von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer seit Jahren geforderte Notwendigkeit der in § 203 StGB geregelten Verschwiegenheitspflicht an die u.a. durch moderne und technische Entwicklungen geformte Realität anerkannt.

Nach § 203 StGB macht sich strafbar, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Die Anwaltschaft ist heute bei ihrer beruflichen Tätigkeit auf die Hilfeleistung anderer Personen mit Sonderkenntnissen zwingend angewiesen. Angestellte Berufsgehilfen im Sinne des § 203 StGB vermögen vielfach die erforderlichen Tätigkeiten mangels technischer und anderer Kenntnisse nicht zu erbringen. Die Einrichtung, der Betrieb und die Wartung elektronischer und informationstechnischer Anlagen und Systeme, die aus der heutigen Kanzleiwelt nicht mehr weggedacht werden können, erfordern hochspezialisiertes Wissen, das die in § 203 StGB genannten privilegierten Gehilfen regelmäßig nicht vorweisen können. Im

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



Übrigen wäre die Einstellung solch spezialisierten Personals häufig wirtschaftlicher Unfug. Deshalb ist die Heranziehung Dritter zu den Hilfstätigkeiten für die Anwaltschaft notwendig, aber bisher auch mit einem erheblichen strafrechtlichen Risiko behaftet, sofern diese Personen dabei von geschützten Geheimnissen Kenntnis erlangen könnten und Mandanten die Einwilligung zur Weitergabe von Berufsgeheimnissen nicht erteilen wollen.

Dahinter steckt das Rechtsproblem, dass der Rechtsanwalt Geheimnisse ohne Zustimmung des darüber zur Verfügung berechtigten Mandanten niemals an außenstehende Dritte weitergeben darf, selbst dann nicht, wenn dieser Dritte selbst einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

De lege lata ist es deshalb strafrechtlich relevant, kanzleifremden Dritten z.B. Aufträge zur Büroreinigung, Pflege und Wartung von Computersystemen und für Büro- und Telefondienste zu erteilen. Dadurch werden diese Auftragnehmer eben nicht Berufshelfen im Sinne des § 203 StGB und auch keine Berufsgeheimnisträger.

Auch Verträge mit Auftragnehmern, die sich zur strengen Verschwiegenheit verpflichten, vermögen die Strafbarkeit nach dem Antragsdelikt gemäß § 203 StGB nicht zu beseitigen. Denn tatbestandsmäßige Handlung ist die unbefugte Übertragung des Geheimnisses an einen Dritten wie sie bei all diesen Auftragsverhältnissen i.d.R. gegeben ist, wenn Mandanten nicht ihre Zustimmung erklärt haben.

Handlungsbedarf besteht seit langem! Mir

ist früher, wenn ich Beamte des Ministeriums auf diesen Regelungsmangel hinwies, stets entgegnet worden, man sehe keinen Handlungsbedarf. Das hat sich nun geändert, nachdem immer wieder auf dieses Strafrechtsrisiko und die mangelhafte gesetzliche Regelung hingewiesen wurde.

Möglich ist eine Gesetzesänderung nur in der Form, dass die Strafbarkeit hinsichtlich der genannten Dritten eingeschränkt wird. De lege ferenda ist u.a. die Einfügung eines Absatzes III beabsichtigt, der - so besehen - die Einschränkungen normiert und in ihm heißt es:

„Die Absätze I und II gelten nicht für Offenbarungen gegenüber Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in diesen Vorschriften genannten Personen mitwirken, wenn diese Offenbarungen für die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich sind“.

Zugleich sind Harmonisierungsänderungen für die Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehen, die allerdings in einem neuen § 43 f BRAO dem Rechtsanwalt zusätzliche, besondere Berufspflichten auferlegen. Er soll verpflichtet sein, den „Dienstleister sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.“ Und er hat die „Zusammenarbeit unverzüglich zu beenden, wenn die Einhaltung“ der im Gesetz genannten „Vorgaben (...) nicht gewährleistet“ sei. Schließlich sollen die Verträge mit den Dienstleistern der Schriftform bedürfen.

Die Neuregelung im Strafgesetzbuch begrüße ich ohne jede Einschränkung, verringert sie doch in diesem Bereich ein strafrechtliches Risiko der Anwaltschaft.

Welche Berufspflichten allerdings im Umgang mit den Dienstleistern in das Gesetz aufgenommen werden sollten, wird Gegenstand weiterer Erörterungen sein müssen.

Mit den besten kollegialen Grüßen
Ihr



Otmar Kury

Otmar Kury
Präsident

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

ANKÜNDIGUNG DER ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2017 DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

zur ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2017, die am

**Dienstag, dem 25. April 2017,
18:00 Uhr,
in der Handwerkskammer Hamburg,
Saal 304, Holstenwall 12,
20355 Hamburg,**

stattfinden soll, lade ich Sie herzlich ein.

Der Kammervorstand hat beschlossen, als Gastredner für den öffentlichen Teil der diesjährigen Kammerversammlung

Herrn Prof. Dr. Andreas von Arnould

einuladen, der „Zur aktuellen Obergrenzendiskussion – was rechtlich geht und was nicht“ sprechen wird.

Ich sehe folgende Tagesordnung vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2016 (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Prüfung der Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2016; Beschlussfassung über die Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
5. Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2017 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
6. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 und Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2018 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)
7. Änderung der Gebührenordnung: Erhöhung der Gebühren für die Prüfung zur Erlangung der Qualifikation zur

Geprüften Rechtsfachwirtin / zum Geprüften Rechtsfachwirt; Übertragung der Befugnis zum Gebührenerlass auf den Schatzmeister

8. Neuwahl eines Rechnungsprüfers
9. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
10. Verschiedenes

•

Zu den einzelnen Themen teile ich mit:

Zu TOP 6:

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2017 ist (einschließlich der Kosten für das beA) auf € 348,00 festgesetzt worden. Zusätzlich wird für 2017 eine Ausbildungsumlage für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendare in Höhe von € 6,00 erhoben.

Die Kammerversammlung hat letztes Jahr beschlossen, das Kammervermögen nicht weiter abzuschmelzen. Aufgrund strikter Haushaltsdisziplin ist dies im Jahr 2016 auch gelungen.

Der Kammervorstand wird den Haushalt und die Planung noch weiter diskutieren und der Kammerversammlung in der Einladung zur Kammerversammlung einen Vorschlag für den Kammerbeitrag 2018 auf der Grundlage der dann bekannten Umstände unterbreiten.

Zu TOP 7:

Im Jahr 2016 ist die Vergütung für die Prüfer bei der Abnahme der Fortbildungsprüfung zur Rechtsfachwirtin / zum Rechtsfachwirt erhöht worden. Deshalb muss die in § 4 der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer festgeschriebene Prüfungsgebühr für diese Fortbildungsprüfung und möglicherweise auch die Gebühr für jede Wiederholungsprüfung ebenfalls erhöht werden. Der Vorstand wird in der Einladung zur Kammerversammlung einen Vorschlag für die neue Prüfungsgebühr unterbreiten.

Die vorgenannte Änderung soll auch genutzt werden, um in der Gebührenordnung auch festzuschreiben, dass der Schatzmeister über den Erlass von Gebühren allein entscheiden darf.

Zu TOP 8:

Gemäß § 11 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wählt die Kammerversammlung zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Zuletzt hat die Kammerversammlung 2015 zwei Rechnungsprüfer gewählt. Einer der beiden, Herr Rechtsanwalt Eckhard Wolter, der das Amt des Rechnungsprüfers viele Jahre ausgeübt hat, beabsichtigt, sein Amt kurz vor der Kammerversammlung 2017 nach zwei Jahren Amtszeit vorzeitig niederzulegen.

Es ist deshalb ein neuer Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von 4 Jahren zu wählen.

Alle Mitglieder sind aufgerufen, Vorschläge für die Nachfolge zu unterbreiten. Für diese Vorschläge gelten die Regeln über Wahlvorschläge aus § 1 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer nicht; die Vorschläge für einen neuen Rechnungsprüfer müssen also nicht vorher schriftlich eingereicht werden.

Wichtige Allgemeine Hinweise

Alle Kammermitglieder werden hiermit aufgefordert, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung einzubringen. Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform bis

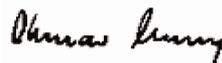
24. Februar 2017

beim Kammervorstand entweder bis 16:00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24:00 Uhr eingegangen sein (§ 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Die Anschrift des Kammervorstandes lautet:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg.

Nach Ablauf der genannten Frist zu deren Einreichung erhalten Sie wie üblich die gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene formelle Einladung zur Kammerversammlung (Einberufung), mit der die endgültige Tagesordnung sowie die innerhalb der oben genannten Frist eingegangenen Gegenstände und Anträge bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 24. Januar 2017



Otmar Kury
- Präsident -

Arbeitsgemeinschaft „Digitale Rechtsberatung“ bei der BRAK

Die Nutzung von computer- und softwaregestützten digitalen Technologien in allen Bereichen von Rechtsdienstleistungen, oftmals auch als „Legal Tech“ bezeichnet, ist derzeit in aller Munde. Es gibt nicht wenige Stimmen, die angesichts der digitalen Technologien eine weitreichende Veränderung des Anwaltsberufes prophezeien.

Als Reaktion auf diese Entwicklungen und insbesondere auf die Entstehung von digitalen Plattformen im Bereich der Rechtsberatung hat die BRAK bereits Anfang des Jahres 2016 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Digitale Rechtsberatung“ beschlossen. Seither hat die Arbeitsgruppe schon mehrmals getagt. Sie befasst sich nicht nur abstrakt mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern auch mit den verschiedenen Formen der Rechtsdienstleistungen und den Marktteilnehmern, um daraus weitere Fragestellungen abzuleiten.

Gerade die Formen der Rechtsdienstleistungen und die dabei agierenden Marktteilnehmer sind vielfältig. Wer meint, digitale Rechtsdienstleistungen beschränkten sich auf reine Informationsportale, Anwaltsverzeichnisse, Vermittlung anwaltlicher Dienstleistungen oder digitale Wissensvermittlung, irrt gewaltig. Längst gibt es auch Anbieter von „digitalen Schlichtungen“, Vertragstexte-Generatoren in Standardfällen sowie virtuelle Kanzleien bis hin zur automatisierten Rechtsberatung.

Die automatisierte Rechtsberatung ist der jüngste Trend. Sie erfolgt durch Algorithmen, die standardisierte Prozesse übernehmen. Nach Ausfüllen eines Online-Formulars mit standardisierten Fragen erhält man direkt eine Einschätzung, ob Ansprüche und Rechte bestehen könnten. Hier gibt es bereits verschiedene Portale für BAföG-Bescheide, Bußgeldbescheide, Hartz-4-Bescheide oder auch zur Überprüfung von Fluggastrechten. Die Teilnehmer am Markt digitaler Rechtsdienstleistungen sind nicht nur Anwälte, sondern auch Verbände, Ge-

werkschaften, Rechtsschutzversicherer, gewerbliche Anbieter sowie Law Clinics und Gutachter.

Eines ist sicher: Die Digitalisierung ist bereits da. Die Anwaltschaft sollte sich daher damit beschäftigen, was der Markt zu bieten hat und wo die Chancen und wo die Gefahren liegen. Dies ist der Auftrag der Arbeitsgruppe. Wir werden an dieser Stelle weiter berichten.

§ 14 BORA bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt

Im Kammerreport 5/2015, S. 14, hatten wir berichtet, dass nach Auffassung des BGH (Urteil vom 26.10.2015 – AnwSt (R) 4/15) aus § 14 BORA keine Rechtspflicht abzuleiten sei, bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt das Empfangsbekenntnis zu erteilen.

Diese Entscheidung führte zu einer großen Unsicherheit in der Anwaltschaft. Denn dadurch sind Rechtsanwälte zwar berufsrechtlich nicht verpflichtet, das Empfangsbekenntnis gegenüber einer Kollegin/einem Kollegen abzugeben, eine solche Abgabe ist ihnen aber auch nicht verboten. Also muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ob die Entgegennahme einer Zustellung nicht den Mandanteninteressen zuwiderläuft und damit sogar als Parteiverrat strafbar wäre. Auch der Versender eines solchen Empfangsbekennnisses sollte sich gut überlegen, ob er zur Vermeidung von (Haftungs-) Risiken nicht vorsorglich besser den Weg der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher wählt.

Die 6. Satzungsversammlung bei der BRAK hat in ihrer Sitzung am 21.11.2016 auf diese missliche Rechtslage reagiert und beschlossen, auch Zustellungen von Anwalt zu Anwalt ausdrücklich in § 14 BORA aufzunehmen. Der Beschluss erging allerdings unter der Voraussetzung, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Satzungsermächtigung für eine berufsrechtliche Regelung der Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt in der BRAO schafft. Denn eine solche Ermächtigungsgrundlage sieht der BGH in seinem vorgenannten Urteil derzeit nicht und hat deshalb den

Wortlaut von § 14 BORA einschränkend ausgelegt.

Der Entwurf der hierfür erforderlichen Gesetzesänderung liegt bereits vor und steht kurz vor seiner Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag. Sobald das Gesetz in Kraft tritt, kann aufgrund des „Vorratsbeschlusses“ der Satzungsversammlung die Berufsordnung unmittelbar geändert werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Anwaltschaft auf die Richterbank des BVerfG

Die BRAK und der Deutsche Anwaltverein (DAV) sprechen sich dafür aus, dass künftig sowohl der Erste als auch der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes obligatorisch jeweils mit einer Anwältin oder einem Anwalt als Richterin oder Richter besetzt ist.

Bislang wurden die Richterstellen am Bundesverfassungsgericht neben den grundgesetzlich vorgeschriebenen Bundesrichtern meistens mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt. Rechtsanwälte sind hingegen seit 2005 nicht mehr unter den Richtern gewesen. Eine Rechtsanwältin war noch nie Richterin. Die Anwaltschaft als größte Berufsgruppe unter den volljuristischen Berufen ist nach Auffassung von BRAK und DAV auf der Richterbank des Bundesverfassungsgerichts deshalb nicht angemessen repräsentiert. Dabei könnten Anwältinnen und Anwälte mit ihren praktischen Erfahrungen und dem daraus gewonnenen Blickwinkel die Arbeit des Gerichts in erheblichem Maße bereichern.

Der Vorschlag von BRAK und DAV sieht vor, die Besetzung mindestens einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes als Richterin oder Richter in jeden Senat des Bundesverfassungsgerichtes gesetzlich zu verankern. Dies sei auch ohne Änderung des Grundgesetzes möglich. Es müsste lediglich das Bundesverfassungsgesetz ergänzt werden.

Die vollständige Presseerklärung der BRAK zu diesem Thema finden Sie unter www.rak-hamburg.de/2017-001.

Rückkehr in die Geschäftsführung

Die Kammergeschäftsführerin Frau Dr. Noster ist aus ihrer Elternzeit zurückgekehrt. Sie übernimmt u.a. den Ausbildungsbereich und verstärkt damit die Geschäftsführung. Weitere zukünftige Zuständigkeiten und die Erreichbarkeit von Frau Dr. Noster entnehmen Sie bitte zur gegebenen Zeit der Internetseite bzw. der Rückseite des Kammerreports.

Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft

Die BRAK hat den 10. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft an Achim Greser und Heribert Lenz verliehen. Mit dem seit 1998 alle zwei Jahre vergebenen Preis ehrt die BRAK weltweit herausragende Karikaturisten, die mit ihren humorvollen und kritischen Werken einen wichtigen Beitrag zu einer gerechteren und menschlicheren Welt leisten.

Das Karikaturistenduo wurde bekannt durch seine Arbeiten für die Titanic, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, den Stern und den Focus. Getreu ihrem Motto „Jeder Krieg hat seine Opfer, das gleiche gilt für den guten Witz“ nehmen die beiden in Aschaffenburg lebenden Künstler mit spitzer Tuschefeder Politik, Sport, Religion und allgemeines Zeitgeschehen aufs Korn.

Weiterführende Informationen zum Karikaturpreis sowie den diesjährigen und früheren Preisträgern finden Sie auf der Webseite der BRAK unter <http://www.brak.de/die-brak/veranstaltungen/karikaturpreis/>.

beA: Wann gelte ich als empfangsbereit?

Seit dem 28.11.2016 ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) freigeschaltet und kann für den Empfang und das Versenden von verschlüsselten Nachrichten und Dokumenten unter <https://bea-brak.de> genutzt werden.

Nach § 31 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) muss bis zum 31. Dezember 2017 der Postfachinhaber Zustellungen und den Zugang zu Mitteilungen über das beA aber nur dann zur Kenntnis nehmen und gegen sich gelten lassen, wenn er zuvor seine Bereitschaft zu deren Empfang über das beA erklärt hat. Mit dieser Norm wollte der Verordnungsgeber eine Übergangsphase schaffen. Aus seiner Sicht sprechen praktische Gründe für eine solche Phase, in der die Funktion des beA getestet werden kann, ohne Haftungsrisiken oder sogar berufsrechtlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein. Wie aber erklärt man die Bereitschaft zum Empfang von Mitteilungen über das beA?

Nach der Begründung zu § 31 RAVPV (vgl. BR-Drs. 417/16, S. 43f.) kann die Bereitschaft zur Entgegennahme von Mitteilungen über das beA auf verschiedenen Wegen zum Ausdruck gebracht werden:

So kann beispielsweise ein Hinweis auf die Erreichbarkeit über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf dem Briefkopf oder auf der Internetseite der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers in Betracht kommen.

Bei der Anwaltssuche des Deutschen Anwaltvereins unter www.anwaltsauskunft.de kann mittlerweile ebenfalls erklärt werden, dass man das beA nutze.

Auch wird man im Versenden rechtsverbindlicher Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach die schlüssige Erklärung sehen müssen, auf demselben Weg auch erreichbar zu sein.

Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt kann die Bereitschaft jedoch nicht auf

einzelne Verfahren beschränken, sondern nur allgemein erklären. Dies ergibt sich aus § 31 Satz 2 RAVPV, wonach die Erklärung (generell) nicht beschränkt werden kann. Anderenfalls, so die Verordnungsbegründung, würde dies bei den Kommunikationspartnern, d.h. insbesondere bei den Gerichten, aber auch bei Kollegen, zu einer zu großen Unsicherheit darüber führen, ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in einem bestimmten Verfahren über das besondere elektronische Anwaltspostfach nun zu erreichen ist oder nicht. Dies wäre auch für die Verwaltung der Gerichte kaum zu handhaben.

§ 31 Satz 3 RAVPV stellt klar, dass die bloße Durchführung der Erstanmeldung noch keine Erklärung der Bereitschaft zur Entgegennahme von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach darstellt. Ebenso wenig soll der Versand nicht berufsbezogener Mitteilungen eine Erklärung der Empfangsbereitschaft darstellen. Hiermit soll ein unverbindliches Testen der Funktionen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ermöglicht werden.

beA-Newsletter

Zum Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist ein neues Angebot der BRAK gestartet, das dessen Nutzerinnen und Nutzer in der täglichen Anwendung unterstützen soll: der beA-Newsletter.

Er bietet wöchentlich praktische Informationen rund um das beA – zur Bedienung, zum technischen Entwicklungsstand, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen. Ganz bewusst werden Fragen und Verbesserungsvorschläge der beA-Nutzerinnen und -Nutzer aufgegriffen, die an die BRAK herangetragen werden.

Bestellt werden kann der Newsletter über die Startseite der BRAK-Website (www.brak.de) unter „Newsletter“. Die einzelnen Ausgaben des Newsletters finden Sie auch auf unserer Homepage (www.rak-hamburg.de) unter „Elektronischer Rechtsverkehr“.

beA-Support

Bei Fragen und Problemen rund um das Thema "beA" ist bei der Wahl des Ansprechpartners bitte zu unterscheiden zwischen dem Postfach und der beA-Karte:

Für **Fragen zum Postfach** oder bei Störungen hat das mit der Entwicklung und dem Betrieb des beA beauftragte Unternehmen ATOS einen Service Desk eingerichtet, der per E-Mail unter beaservicedesk@atos.net oder telefonisch unter der Nummer 030 - 5200 09 444 erreichbar ist.

Weitere Informationen zum Postfach selbst erhalten Sie unter <http://bea.brak.de>. Dort finden Sie auch einen Bereich "Häufige Fragen und Antworten".

Für **Fragen zur beA-Karte** hat die Bundesnotarkammer eine E-Mail-Adresse unter bea@bnotk.de eingerichtet. Außerdem gibt es noch eine Sperrhotline und Rufnummer für Fragen zur Signaturkarte: 0800 -3550 400.

Weitere Informationen zur beA-Karte erhalten Sie unter <https://bea.bnotk.de>. Dort finden Sie auch einen Bereich "Häufige Fragen und Antworten".

Diese Informationen und Kontaktdaten können Sie auch unserer Homepage unter „Elektronischer Rechtsverkehr“ entnehmen.

Vorsicht bei gewerblicher Tätigkeit

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer weist auf die problematische „Abfärbung“ von anwaltlichen Tätigkeiten hin, die als gewerblich einzustufen sind:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (vgl. etwa BFH, Urteil vom 27.08.2014 – VIII-R-6/12) müssen in einer Personengesellschaft sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen, damit die Ausübung eines freien Berufs i.S.d. § 18 EStG (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) vorliegt. Denn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Freiberuflichkeit können nicht von der Personengesellschaft selbst, sondern nur von natürlichen Personen erfüllt werden.

Im Ergebnis darf also das Handeln der Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit und damit das Handeln der Gesellschaft kein Element einer nicht freiberuflichen Tätigkeit enthalten. Erbringen die Gesellschafter einer Personengesellschaft ihre Leistungen teilweise freiberuflich und zum Teil gewerblich, so ist ihre Tätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG insgesamt als gewerblich zu qualifizieren.

So ist eine Rechtsanwalts-Personengesellschaft schon dann gewerblich tätig, wenn ein angestellter Rechtsanwalt eigenverantwortlich, d.h. ohne Anleitung oder Überwachung durch einen Gesellschafter, tätig ist. Die von dem angestellten Rechtsanwalt aus seiner Tätigkeit erzielten Umsätze sind als gewerbliche Einkünfte der Personengesellschaft zu qualifizieren, da die Gesellschafter insoweit nicht mehr – wie es § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG verlangt – aufgrund eigener Fachkenntnisse selbst leitend und eigenverantwortlich tätig gewesen sind.

Es erfolgt eine „Abfärbung“ dieser gewerblichen Einkünfte auf die übrigen Einkünfte der Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Die Einkünfte der Personengesellschaft sind nicht als Einkünfte aus selbständiger Arbeit i.S.d. § 18 EStG zu behandeln, vielmehr erzielt sie in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Die gleiche Problematik kann sich für Rechtsanwalts-Personalgesellschaften auch bei Managing-Partnern, Senior-Partnern, die ausschließliche für die Mandantenakquise zuständig sind, und bei ausländischen Korrespondenzanwälten stellen.

Der Ausschuss Steuerrecht möchte das Problembewusstsein der Anwaltschaft schärfen und die Kolleginnen und Kollegen dahingehend sensibilisieren, dass insbesondere leitende Rechtsanwälte sorgfältig ihre Dokumentationspflicht ausüben und sämtliche Tätigkeiten der angestellten Rechtsanwälte abzeichnen, um eine Abfärbung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zu vermeiden. Derzeit erarbeitet der Ausschuss Steuerrecht, ein Positionspapier zur Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit. Wir werden Sie zur gegebenen Zeit auf die Veröffentlichung des Papiers an dieser Stelle aufmerksam machen.

Ab sofort: Informationspflicht auf Schlichtungsstelle

Seit dem 01.02.2017 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter bestimmten Umständen auf ihrer Webseite oder in ihren AGB über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle (hier: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin) hinweisen. Hierauf hatten wir bereits in unserer Ausgabe vom 26.05.2016 (Heft 3/2016, S. 10) hingewiesen.

Die Rechtsgrundlage für diese Hinweispflicht ist in dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) zu finden. Dabei gibt es sowohl eine Allgemeine Informationspflicht als auch eine Informationspflicht nach Entstehen der Streitigkeit:

Nach § 36 Abs. 1 VSBG hat ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, als **Allgemeine Informationspflicht** den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

- in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
- auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist.

Die Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG betrifft nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Beschäftigung von mehr als zehn Personen und
- Unterhaltung einer Webseite oder Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Mandatsbedingungen).

Zur Erfüllung der **Informationspflicht nach Entstehen der Streitigkeit** hat der Unternehmer gemäß § 37 Abs. 1 VSBG den Verbraucher auf eine für ihn zuständige

Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte.

In den BRAK-Mitteilungen 6/2016 finden Sie ab S. 271 ff. weitere Hinweise zu diesen Informationspflichten sowie Mustertexte. Sie können die Fundstelle auch im Internet unter www.brak-mitteilungen.de einsehen.

Neu: Schutzschriften nur noch online

Seit dem 01.01.2017 sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach dem neuen § 49c BRAO verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich elektronisch zum Schutzschriftenregister nach § 945a ZPO einzureichen. Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung (§ 945a Abs. 1 Satz 2 ZPO). Eine Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht, sobald sie in das Schutzschriftenregister eingestellt ist (§ 945a Abs. 2 Satz 1 ZPO). Sechs Monate nach ihrer Einstellung sind die Schutzschriften wieder zu löschen.

Zur Einreichung wurde eigens das zentrale, länderübergreifende elektronische Register für Schutzschriften geschaffen. Sie erreichen das Schutzschriftenregister unter <https://schutzschriftenregister.hessen.de/>. Dort finden Sie auch weitere Informationen zur elektronischen Einreichung von Schutzschriften.

Die technischen Einzelheiten bei der Einreichung sind in der Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister (SRV) geregelt. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 SRV muss das elektronische Dokument, das die Schutzschrift enthält, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein. Wird auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, genügt es, wenn die Schutzschrift durch die verantwortende Person signiert wird (§ 2 Abs. 4 Satz 2 SRV). Die Schutzschrift kann auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereicht werden. Bis zum

31.12.2017 sind Einreichungen über das beA aber noch qualifiziert elektronisch zu signieren. Erst ab dem 01.01.2018 gilt das beA als "sicherer Übermittlungsweg".

Für die Einreichung der Schutzschrift entsteht eine Gebühr in Höhe von € 83,00 (Nr. 1160 der Anlage zum JVKostG).

Anwaltsrobe mit Werbeaufdruck ist unzulässig

Der BGH hatte sich mit einer ganz besonderen Form anwaltlicher Werbung zu befassen: Ein Rechtsanwalt wollte seine Anwaltsrobe auf deren oberen Rückenbereich mit den Worten "Dr. R." und der Internetadresse "www.dr-r.de" besticken lassen. Der BGH hielt dies für keine gute Idee und verwies auf die Unvereinbarkeit mit dem anwaltlichen Berufsrecht:

Die in § 20 BORA normierte Pflicht zum Tragen einer Robe setze voraus, dass die Robe nicht mit Werbeaufdrucken oder ähnlichen werbenden Aufbringungen versehen ist. Dies ergäbe sich aus Sinn und Zweck der vor Gericht getragenen Anwaltsrobe. Es bestehe ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit daran, dass Gerichtsverhandlungen in guter Ordnung und angemessener Form durchgeführt werden könnten. Diesem Zweck diene es, wenn auch die an der Verhandlung beteiligten Rechtsanwälte eine Amtstracht trügen. Sie würden dadurch aus dem Kreis der übrigen Teilnehmer an der Verhandlung herausgehoben; ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) werde sichtbar gemacht. Darin liege auch ein zumindest mittelbarer Nutzen für die Rechts- und Wahrheitsfindung im Prozess; denn die Übersichtlichkeit der Situation im Verhandlungsraum werde gefördert und zugleich ein Beitrag zur Schaffung der Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität geleistet, in der allein Rechtsprechung sich in angemessener Form darstellen könne. Durch das Anlegen der Robe trete der Rechtsanwalt mithin als Person hinter seiner Funktion als Prozessbeteiligter zurück.

Dieser Zweck der vor Gericht getragenen Anwaltsrobe stehe jeglichem Werbeaufdruck auf der Robe entgegen. Anwaltliche Werbung sei ein Verhalten, das darauf abziele, den

Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rechtsanwalts zu gewinnen. Durch ihre Aufbringung auf die vor Gericht getragene Robe werde letztere zweckentfremdet und würden ihre eigentlichen, vorstehend dargestellten Zwecke wesentlich beeinträchtigt. Der Rechtsanwalt trete mittels der Robe als "Werbeträger" hervor und mindere auf diese Weise die vorgenannte Funktion und Wirkung der Robe.

Zudem sei die durch den Kläger beabsichtigte Werbung mit dem berufsrechtlichen Gebot sachlicher und berufsbezogener Unterrichtung (§ 43b BRAO, § 6 Abs. 1 BORA) ebenfalls nicht vereinbar. Die im Gerichtssaal getragene Robe sei kein zulässiges Mittel anwaltlicher Werbung. Die Angabe des Namens des Klägers und des Domain-Namens seiner Homepage stelle für sich genommen inhaltlich zwar keine unsachliche Werbung dar. Ihre Aufbringung auf einer vor Gericht getragenen Robe verletze jedoch das Sachlichkeitsgebot. Denn die Robe verkörpere - wie bereits ausgeführt - für alle im Gerichtssaal Anwesenden erkennbar die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege und das Ziel einer ausgeglichenen und objektiven Verhandlungsatmosphäre, die durch die Grundsätze der Sachlichkeit und der Rationalität geprägt ist. Sie diene damit mittelbar auch der Rechts- und Wahrheitsfindung im Prozess und mithin der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Die werberechtlichen Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts dienten ebenfalls dem Zweck, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu sichern. Ein Werbeaufdruck störe aber - unabhängig von seinem Inhalt - die Funktion und Wirkung der Robe. In Folge seiner Aufbringung entstünde ein für alle Betrachter ins Auge springendes, nicht auflösbares Spannungsverhältnis zwischen dem Zweck der Robe und den durch sie verkörperten Inhalten und Zielen einerseits und dem Werbezweck des Aufdrucks andererseits. Die Robe verliere in Folge dieser - durch den Aufdruck herbeigeführten - Widersprüchlichkeit ihres Erscheinungsbildes maßgeblich ihre Funktion. Diese zweckentfremdende Wirkung des Werbeaufdrucks begründe daher einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot.

BGH, Urteil vom 07.11.2016 – AnwZ (Brfg) 47/15

BGH: Sittenwidrigkeit von Honorarvereinbarungen

» Ob ein für die Sittenwidrigkeit der Honorarvereinbarung sprechendes auffälliges Missverhältnis zwischen der Leistung des Anwalts und dem vereinbarten Honorar besteht, hängt davon ab, welche Vergütung nach Umfang und Schwierigkeit der im Rahmen des konkreten Mandats geschuldeten anwaltlichen Tätigkeit marktangemessen und adäquat ist. Die gesetzlichen Gebühren stellen hierbei ein Indiz dar.

Die tatsächliche Vermutung, dass ein Honorar unangemessen hoch ist, welches die gesetzlichen Gebühren um mehr als das 5-fache übersteigt, gilt auch für zivilrechtliche Streitigkeiten. Der Anwalt kann die Vermutung entkräften. <<

(Leitsätze des Gerichts)

Ein Rechtsanwalt wurde beauftragt, in einer Kindschaftssache für die Eltern eines Pflegekindes die Konflikte mit der leiblichen Mutter des Kindes und mit dem Jugendamt zu klären. Für die Honorierung schlug er entweder eine Abrechnung nach Zeitaufwand (€ 200 pro Stunde) oder ein Pauschalhonorar vor. Zunächst wählten die Mandanten die Abrechnung nach Zeitaufwand. Nachdem sie auf dieser Basis eine Zwischenrechnung in Höhe von € 4.188,68 erhielten, entschieden sie sich dann aber doch für das alternativ angebotene Pauschalhonorar. Dieses wurde sodann in Höhe von € 20.000 zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer schriftlich vereinbart.

Nach Beendigung der Angelegenheit rechnete der Rechtsanwalt mit einem Gesamtbetrag in Höhe von € 24.581,50 gegenüber seinen Mandanten ab. Weil die gesetzlichen Gebühren für das Tätigwerden des Rechtsanwaltes lediglich € 3.733,03 betragen hätten, reichten die Mandanten Klage auf Rückzahlung des überschießenden Betrages ein.

Der BGH hält die Klage der Mandanten jedoch für unbegründet:

Für den Wuchertatbestand des § 138 Abs. 2 BGB genüge ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung allein nicht. Erforderlich sei darüber hinaus, dass der Gläubiger die beim Schuldner bestehende, von § 138 Abs. 2 BGB näher bestimmte Schwächesituation ausgenutzt habe, was aber nicht ausreichend dargelegt worden sei.

Auch die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB lägen nicht vor. Das vereinbarte Pauschalhonorar von € 20.000 zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagen für eine Vertretung der Kläger in der Sache ihres Pflegekindes bezüglich aller sich hieraus ergebenden Sach- und Rechtsfragen verstoße nicht gegen die guten Sitten, weil es sich bei dieser Vergütung aufgrund der tatsächlichen Umstände des Streitfalls um kein auffälliges Missverhältnis zwischen voraussichtlichem tatsächlichen Aufwand und Entgelt handelt.

Die Mandanten hätten den Rechtsanwalt zur umfassenden außergerichtlichen und erstinstanzlichen Vertretung in allen das Pflegekind betreffenden Sachen verpflichtet. Es sei zu erwarten gewesen, dass diese Konflikte nicht ohne gerichtliche Auseinandersetzungen geklärt werden würden. Kindschaftssachen seien - sofern sie streitig werden - oft sachlich schwierig sowie zeit- und arbeitsintensiv. Die hierbei entstehenden gesetzlichen Gebühren seien angesichts des gesetzlichen Regelstreitwerts von € 3.000 möglicherweise nicht kostendeckend, weshalb sie keine ausreichende Vergleichsgrundlage für den Schluss auf eine Sittenwidrigkeit darstellten. Zudem spräche die Art und Weise des Zustandekommens der Honorarvereinbarung mit einer Wahlfreiheit zwischen Stundensatz und Pauschalhonorar gegen eine Sittenwidrigkeit.

Schließlich sei auch die Herabsetzung der vereinbarten Gebühr nach § 3a Abs. 2 Satz 1 RVG ausgeschlossen. Für die anwaltliche Tätigkeit seien im Rahmen des konkreten Mandats nach den Feststellungen des Berufungsgerichts rund 107 Stunden angefallen. Damit entspreche das Pauschalhonorar im wirtschaftlichen Ergebnis einem Stundenhonorar von unter € 200

netto. Ein solches Stundenhonorar sei nicht unangemessen hoch, zumal die Mandanten mit dem Rechtsanwalt bewusst einen auswärtigen Spezialisten für Streitigkeiten in Pflegekindfällen beauftragt hätten.

BGH, Urteil vom 10.11.2016 – IX ZR 119/14

Keine Einigungsgebührr bei Unerheblichkeit

Das OLG Düsseldorf hat in einem Beschluss festgestellt, dass eine Einigungsgebührr nach Nr. 1000 VV-RVG dann nicht anfallt, wenn die Vereinbarungen der Parteien nur einen unerheblichen Teil des Verfahrensgegenstandes betreffen.

In dem konkreten Fall hatten sich die Parteien nur über den Wortlaut einer Unterlassungserklärung, nicht aber über die eigentlich geltend gemachten Schadensersatzansprüche geeinigt. Zwar müssten sich die Parteien für die Entstehung der Einigungsgebührr nicht über den gesamten Streitstoff einigen. Nach Auffassung des Gerichts reiche aber die Einigung über einen bloß unerheblichen Teil nicht aus, weil dadurch der Streit zwischen den Beteiligten nicht beigelegt werde.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.08.2016 – I-10 W 133/16

Keine Terminsgebührr bei telefoni-scher Nachfrage

Das OLG Hamburg hatte sich mit dem Entstehen der Terminsgebührr zu beschäftigen. In dem zugrundeliegenden Fall, hatte sich der Prozessbevollmächtigte des Beklagten bei dem Prozessbevollmächtigten des Klägers erkundigt, ob eine Klagerücknahme erwogen werde. Als Antwort erhielt er lediglich die Auskunft, dass dies noch nicht entschieden sei.

Nach Auffassung des OLG Hamburg ist ein solches Telefonat nicht ausreichend für die Entstehung der Terminsgebührr nach Nr. 3104 VV-RVG. Zwar könne nach der Vorbem. 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VV-RVG eine Terminsgebührr auch bei der Mitwirkung an Besprechungen entstehen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind. Ein solcher Fall sei etwa gegeben, wenn der Rechtsanwalt dem Gegner in einem Gespräch zur Rücknahme der Klage zu bewegen versucht. Allein die Nachfrage nach einer Klagerücknahme stelle aber noch nicht einen solchen Versuch dar.

OLG Hamburg, Beschluss vom 15.06.2016 – 8 W 60/16

Pflichtverteidigergebührrn für verbundene Verfahren

Nach einem Beschluss des Landgerichts Hamburg entstehen die Pflichtverteidigergebührrn auch für die zuvor hinzuverbundenen Verfahren, ohne dass es hierfür einer gesonderten Entscheidung bedurft hätte.

Ausweislich der Entscheidungsgründe des Gerichts ergäbe sich dies bereits unmittelbar aus § 48 Abs. 6 Satz 1 RVG, wonach der Rechtsanwalt die Vergütung auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung erhält. Einer Entscheidung über die „Erstreckung“ auf die zuvor verbundenen Verfahren nach § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG bedurfte es nicht. Dies sei nur dann erforderlich, wenn nach der Beiordnung oder Bestellung weitere Verfahren hinzuverbunden werden. In dem zu entscheidenden Fall aber erfolgte die Verbindung der Verfahren, in denen die Rechtsanwältin zunächst als Wahlverteidigerin tätig wurde, bereits vor der Beiordnung.

LG Hamburg, Beschluss vom 30.08.2016 – 627 Qs 40/16

19. Norddeutscher Insolvenzrechtstag

Unter dem Titel „Insolvenzrecht im Europäischen Kontext“ findet am

9. und 10. Februar 2017

im Grand Elysée Hotel, Rothenbaumchaussee 10, 20148 Hamburg, der 19. Norddeutsche Insolvenzrechtstag 2017 des Norddeutschen Insolvenzforums Hamburg e.V. statt.

Eine Anmeldung ist erforderlich. Die Einladung nebst Tagungsprogramm und Anmeldeformular finden Sie unter

www.rak-hamburg.de/2017-002.

2. Bucerius-Medizinrechtstag

Die Bucerius Law School veranstaltet am

**Mittwoch, den 22. Februar 2017,
von 16.00 bis 19.30 Uhr,**

den 2. Bucerius-Medizinrechtstag. Unter dem Titel „Das Organisationsrecht der medizinischen Einrichtungen“ wird über aktuell besonders relevante organisationsrechtliche Aspekte des Heilberufswesens diskutiert. Veranstaltungsort ist die Bucerius Law School, Jungiusstraße 6, 20355 Hamburg, Moot Court (Raum 1.21).

Die Teilnahme ist unentgeltlich. Eine Anmeldung ist bis zum 16. Februar 2017 erforderlich.

Weitere Einzelheiten zum Programm und das Anmeldeformular finden Sie unter www.law-school.de/medizinrechtstag.

Ausstellung über Curiohaus-Prozesse

Noch bis zum

12. Februar 2017

ist in der Rathausdiele des Hamburger Rathauses die Ausstellung

**„Die Hamburger
Curiohaus-Prozesse:
Kriegsverbrechen vor
britischen Militärgerichten“**

zu sehen.

Das Curiohaus in Hamburg-Rotherbaum war von 1945 bis 1949 der wichtigste Gerichtsort für die Kriegsverbrecherprozesse in der britischen Besatzungszone. Die Ausstellung gibt einen Überblick über die dort durchgeführten Prozesse und zeigt den Anteil ehemaliger Verfolgter an der juristischen Ahndung der Verbrechen. Einführend stellt die Ausstellung Besonderheiten der britischen Strafverfolgung vor.

Die Öffnungszeiten lauten Montag bis Freitag von 10.00 bis 18.00 Uhr, Samstag und Sonntag von 10.00 bis 13.00 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Nähere Einzelheiten zu der Ausstellung können Sie dem Flyer unter www.rak-hamburg.de/2017-003 entnehmen.

Neue Mitglieder

3 P Law RA-GmbH

Dr. Nadja Magdalena Al-Wraikat

Jascha Arif

Markus Bracker-Wolter

Jascha Briel

Dr. Tatjana Chiwitt-Oberhammer

Julia Cornelius

Johann-Sebastian Diemann

Nils Moritz Drebold

Micha Drögemüller

Tobias Duhe

Dr. Niklas Eckert

Dr. Ullrich Ehrenberg

Moritz Elfers

Sylvia Feher

Karen Friederike Fock

Dr. Olivier Gänswein

Dr. Till Gerhardt

Jöran Gesinn

Esther Granholm

Lena Mailin Haffner

Anne Hanß

Hui Hao, LL.M.

Vincent Andreas Sebastian Harmstorf

Hans-Joachim Heeg

Anne Heisig

Wolfgang Rainer Herfurtner

Lic en droit Isabel Hofmeister LL.M.

Nadja Huber

Alexandra Jannowsky

Maximiliane Kempermann

Adrian Kesting

Friederike Kirch-Heim, LL.B.

Dr. Saskia Klatte

Katharina Klemt

Jakob Kösters

Benjamin Kreuter

Mathis Julian Kreyer

Lisa Kunze

Dorothea Phoebe Leyrer

Justus Michael Linz

Ylva Johanna Lorenzen

Eva-Lotta Lühning, LL.M.

Lena Dorothee Lütz

Sara Maier

Dr. Wajma Mangal

Dr. Nikolaus Rafael Marek

Nicole Matschernus

Eike Bodo Matthes, LL.M.(Columbia)

Kaya Micheli, M.A.S.

Micky Moldenhauer

Henrik Nikolai Möllring

Maximilian Müller

Susanne Müller-Fahron

Jan Antonios Nitsios

Hannes Nordmann

Corinna Osinski

Matthias Pallentin

Tilman Petersen, LL.M. (Columbia)

Maximilian Marvin Pfaller, LL.M.

Marcin Piechocki, Mag.Jur. LL.M.

Arnt Pisot

Carsten Pohl

Dr. Tobias Prang

Dominik Radjabpour-Nikou

Lars Reese

Michael Remmers

Amelie Richter

Holger Rose

Dr. Carolin Roßkothen, LL.M.

Dr. Andreas Ruster, LL.M.

Juliane Rychlik

Hendrik Schattka

Elke Carmen Seiz

Adrian Sirghita, LL.M.

Karolina Stefanski

Viktoria Stumpf

Martin Alexander Stumps

Mascha Suchefort

Dr. Ioannis Thanos

Sandra Thurn

Dr. Uwe-Hjalmar Vagt

Martin Vedder

Sonja Stephanie Vespermann

Ira Vinnen

Vision Nord RA-GmbH

Verena Wendt

Jana Werling, LL.M.

Kathrin Will

Markus Winkler

Nanda York Witecka

Ausgeschiedene Mitglieder

Michael Alex	Reinhart Klüter
Scharareh Amouzegar, bac.jur.	Dr. Andreas Knolle
Mario Bammann, LL.M.	Dr. Christian Kohlhoff
Peter Beck	Ulrich Krämer
Michael Birkhold	Lore Krebs
Dr. Sabine Blömacher	Anke Krist-Gabbert
Hanna Magdalena Bluhm	Adrian Loets, LL.M.
Dr. Ernst Bötticher	Franziska Löke
Janine Burgdorf	Kornelia Lüschen-Walter
Stefan Bührma	Anna Mainzer, LL.M.
Dr. Wolfgang Clausen	Petra Martins-van Houtem
Cornelius Frhr. von Cramm	Axel Mattheus
Rüdiger Danielzik, LL.M.	Stephan Meyer
Charlott David	Urszula Dorota Mickiewicz
Detlef Deicke	Andreas Möller
Michael Deiwick	Ahmed Mumtaz, M.A. LL.B.
Julia Dunkelberg	Merit Olthoff, LL.M.
Dr. Ernst-August Ehlers	Kristina Pauli
Tay Reiner Eich	Ole Petersen
Lars Eßig	Tobias Prang
Uwe Ewald	Dr. Nele Rades
Dr. Maximilian Findeisen	Michael Raschendorfer †
Annina Elise Fittkau	Marie Charlotte Reddemann
Daniela Fitzek	Daniel Reineke
Elisabeth Förster	Berndt Röder
Eckhard Franz	Ira Samuels
Sonja Garbers	Albrecht Claus Heinrich Schaefer
David Gerlach	Jan Semler
Stephan Gittermann	Karsten Siegmann
Larissa Eva Annikki Greiser	Michael Söchtig, LL.M.
A. Groekel	Hartwig Sonderhoff
Dr. Marcel Gromm	Reinulf Werner Stange
Metin Hakverdi	Dipl.-Jur. Lars-Roderich Stintzing
Sandra Hamacher	Johanna Tharsen
Andrea Henkel	Ulrich Tigelmann
Norbert Henkel	Michael Tommaso
Maîtrise Kai Hennig, LL.M. oec. int.	Dr. Hans-Friedrich Trautmann
Ingra Eva Herrmann	Jürgen Vogel
Claudia Herstatt	Markus Warmer
Laura Heuser	Uwe Warncke
Dipl.-Jur. Thilo Hoffmann, LL.M.	Ina Wege
Karin Hofmann-Stiller	Dr. Christina Weidmann
Ulrich Jorczik	Michael Welzel
Niels Kahle	Anna Kristina Wiehen
Michael Kim	Klaus Wolter
Schadia Kirchherr	Holger Zimmermann

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Vanessa Leite
Jutta Wenzel

Bank- und Kapitalmarktrecht

Dirk Buggenthin, LL.M. (Auckland)

Bau- und Architektenrecht

Dr. Kai Bahnsen
Philipp Heskamp

Erbrecht

Jenny-Marie Wiese

Familienrecht

Matthias Rehmet

Handels- und Gesellschaftsrecht

Jenny Acan
Boris-Jonas Glameyer
Dr. Marcus Georg Tischler

Informationstechnologierecht

Heiko von Bremen

Insolvenzrecht

Dipl.-Jur. David Loszynski

Internationales Wirtschaftsrecht

Astrid Sachse, Mag. iur.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Stefanie Freimuth
Norbert Gnosa
Nils Thormählen

Steuerrecht

Insa Lehmann
Sarina Vanek

Vergaberecht

Iris-Elisabeth Argyriadou, LL.M.
Dr. Dietrich Drömann

Versicherungsrecht

Oliver Weber

ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 31. 12. 2016:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (NRA)	9.585	• Europäische Anwälte	40
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	62	• Europäische Syndikusanwälte	1
• Doppelzulassung (NRA + SRA)	640	• Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus)	1
• Rechtsbeistände	29	• Ausländische Anwälte	25
• Anwalts-GmbH/AG	53		

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Medizinrecht, Vergaberecht <i>.eggert@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau K. Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> alle weiteren Fachanwaltschaften <i>k.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Do 9–14 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, C, U, V, X, Y, Z, Unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9–16 Uhr <i>Fr 9–13 Uhr</i>
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G <i>klein@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-18	Mo, Di, Do <i>9-13 Uhr</i>
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder H, L <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-26	Di bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder E, I bis K, Elektronische Signaturkarte, Juristenausbildung <i>ghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M, N <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-21	Mo und Di 9-16 Uhr <i>Do 9-15 Uhr</i>
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder O bis Q, S, St, Ausbildungsabteilung A bis K <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Navaei	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung L bis Z <i>navaei@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Fortbildung Rechtsfachwirt/in <i>barth@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-35	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder D, W <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-42	Di bis Do 9-14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Syndikusrechtsanwälte, Gebührengutachten, Gebührenberatung <i>stephan@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-48	Mo bis Do 9–16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Petersen	Sachbearbeitung Syndikusrechtsanwälte <i>petersen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-49	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirt/in, Begabtenförderung <i>s.mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9-16 Uhr <i>Fr 9-13 Uhr</i>
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr <i>9–13 Uhr</i>
Frau Kuhlmann	Buchhaltung <i>kuhlmann@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do <i>8-14 Uhr</i>
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung A, B, U, Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsberatung <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10-15 Uhr
RAin Dr. Noster Geschäftsführerin	Ausbildungsbereich <i>noster@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-38	Mi 14-17 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung E-J, Ti-Ty, W, Kanzleiabwicklungen L bis Z <i>kracht@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Jacobs Geschäftsführer	Mitgliederberatung C, K-N,Q, Ta-Th <i>jacobs@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-27	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung P, R, S, V Datenschutz, Gebührenberatung, Fachanwaltschaften L-Z <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-25	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M. Geschäftsführer	Mitgliederberatung D, O, X, Y, Z, Fachanwaltschaften A-K Buchhaltung, Internationale Anwälte <i>loewe@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-13	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Wallner wissenschaftliche Mitarbeiterin	Syndikusrechtsanwälte A - K <i>wallner@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9-16 Uhr
RAin Werner wissenschaftliche Mitarbeiterin	Syndikusrechtsanwälte L - Z <i>werner@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-39	Mo bis Fr 9-16 Uhr